



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Tiefbau und Grünflächen

VORL.NR. 390/21

Sachbearbeitung:

Schmidtgen, Ulrike

Steiss, Sabine

Geißendörfer-Lübbe, Susanne

Datum:

29.11.2021

Beratungsfolge

Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

09.12.2021
16.12.2021

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

ÖFFENTLICH

Betreff:

Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

Bezug SEK:

Masterplan 13 - Generationsgerechte Finanzen / SZ 01 / OZ 02

Anlagen:

1. Entwurf Friedhofsordnung
2. Stellungnahme der Integrationsräte

Beschlussvorschlag:

Die Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg wird wie folgt geändert:

Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den § 4 und § 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den § 2, § 11 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 16.12.2021 die nachstehende geänderte Friedhofsordnung beschlossen.

Im Einzelnen dargestellt die wichtigsten Änderungen:

Folgender Absatz wird neu in § 2 (Friedhofszweck) eingefügt:

- (3) Auf dem Bezirksfriedhof Ost, interkulturelle Abteilung, dürfen nur verstorbene Einwohner der Stadt Ludwigsburg bestattet werden. Sollten Verwandte in gerader Linie mit Hauptwohnsitz in Ludwigsburg wohnen, dürfen deren Verstorbene in der interkulturellen Abteilung bestattet werden. Ein Vorsorgegrab gemäß § 18 Abs. 1 kann erworben werden.

Folgende Absätze werden in § 3 (Bestattungsort) geändert:

- (3) Sollten Verwandte in gerader Linie mit Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Stadtteil wohnen, dürfen deren Verstorbene dort bestattet werden.
- (4) Auf dem Au-Friedhof in Neckarweihingen sind Bestattungen und Urnenbeisetzungen sowohl in Wahl- als auch in Reihengräbern möglich, solange die Grabreserven vorhanden sind.

Folgender Satz wird in § 11 (Särge) gestrichen:

Für Muslime finden diese Bestattungen auf dem Bezirksfriedhof Ost in Oßweil in einer gesonderten Abteilung statt.

Folgende Bestattungsformen werden neu in § 16 (Allgemeines) aufgenommen:

- i) Baumhain Urnenreihengrabstätten
- j) Rasengräber Urnenreihengrabstätten
- k) Im Vogelschwarm Urnenreihengrabstätten
- l) Gepflegte Urnenreihengräber
- m) Gemeinschaftsgräber in Staudenfläche Urnenreihengräber
- n) Ehrengrabstätten

Folgende Sätze werden in § 18 (Wahlgrabstätten) gestrichen:

- (8k) Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Ältteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (10) Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 8 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.

Folgende Änderung wird in § 18 (Wahlgrabstätten) vorgenommen:

- (12) Die Frist zur Verlängerung des Nutzungsrechts wird von 6 auf 3 Monate reduziert.

Folgender Satz wird in § 19 (Urnengrabstätten) ergänzt:

- (4) sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Folgende Änderung wird in § 20a (Baumgräber) vorgenommen:

Das Abstellen von Gegenständen, Blumen, Grabschmuck oder sonstiger Grabausstattung ist nur an ausgewiesenen Plätzen zulässig.

Folgende Änderung wird in § 20c (Gemeinschaftsgräber in Staudenflächen) vorgenommen:

- (1) Gemeinschaftsgräber in Staudenfläche sind Urnenreihengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einer angelegten Staudenfläche für die Nutzungszeit von 20 Jahren. Der Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung. Diese erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- (2) In einer Grabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beschriftung des Grabzeichens wird vorgegeben.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen, Blumen, Grabschmuck oder sonstiger Grabausstattung ist nur an ausgewiesenen Plätzen zulässig.

Folgende Änderung wird in § 20d (Kolumbarien) vorgenommen:

- (1) Eine Verlängerung nach Ablauf der Verfügungszeit ist nicht möglich. Die Urnen werden anschließend in eine vorgesehene Fläche umgebettet.
- (2) Kolumbarien können nur nach Verfügbarkeit vergeben werden.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen, Blumen, Grabschmuck oder sonstiger Grabausstattung ist nur an ausgewiesenen Plätzen zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen. Zu einer Aufbewahrung ist sie nicht verpflichtet.

Folgender Absatz wird ergänzt § 20e (Rasengräber und Gräber im Vogelschwarm):

- (1) Rasengräber sind Urnenreihengrabstätten in Sonderlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt in einer Grabkammer. Je Grabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der erst beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (2) Die Rasenfläche wird durchgehend angelegt und vom Fachbereich Tiefbau und Grünflächen unterhalten.
- (3) Die Beschriftung der Grabkennzeichen wird vorgegeben. Bei den Gräbern im Vogelschwarm erfolgt die Farbauswahl des Vogels nach Absprache.
- (4) Das Abstellen von Gegenständen, Blumen, Grabschmuck oder sonstiger Grabausstattung ist nur an den ausgewiesenen Plätzen zulässig. Bei Nichtbeachtung hat die Stadt das Recht, den Grabschmuck zu entfernen, wobei sie zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet ist.

Folgender Absatz wird ergänzt § 20f (Gepflegte Urnenreihengräber):

- (1) Gepflegte Urnenreihengräber sind Grabstätten in Sonderlage. Die Grabstätten sind mit einem Bodendecker, Wechselvorflur, Streifenfundament und einer kleinen Ablagefläche angelegt. Je Grabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Das Abstellen von Gegenständen in den Bodendecker, die Änderung des Wechselflors sowie liegende Grabmale sind nicht gestattet. Die Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt und dürfen nicht verändert werden.

(3) Gepflegte Urnenreihengräber können nach Ablauf des Verfügungsrechts verlängert werden.

Folgende Änderung wird in § 23 (Allgemeines) vorgenommen:

(8) Das Aufstellen von privaten Bänken und Stühlen ist untersagt.

Folgende Ergänzungen / Änderungen in § 26 (Gestaltungsvorschriften) vorgenommen:

(1) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

(2) Grabstätten für die Erdbestattung dürfen höchstens zu 75% der Grabstellen mit einem Grabmal oder einer Steinplatte abgedeckt werden. Das Aufbringen von auffälligem Kies (Marmorkies, Bunkies oder Glasscherben) ist nicht zulässig.

Folgender Satz wird in § 26 (Gestaltungsvorschriften) gestrichen:

(3) Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

(8) 4 In der Abteilung 54A (gepflegte Urnenreihengräber) auf dem Neuen Friedhof sind nur stehende Grabmale auf dem bestehenden Fundament erlaubt. Liegende Grabmale sind nicht gestattet.

Inkrafttreten (§ 36):

Die geänderte Fassung der Friedhofsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Sachverhalt/Begründung:

Bei der jetzigen Änderung der Friedhofsordnung hat sich die Stadt Ludwigsburg an die aktuelle Leitfassung des Deutschen Städtetages (Entwurf zum 01.01.2016) sowie einem Muster für eine Friedhofsordnung des Gemeindetages Baden-Württemberg gehalten.

Mit berücksichtigt wurden Anregungen aus der Planungsgruppe Dialog der Religionen, den politischen Gremien wie den Stadtteilausschüssen, dem Ausschuss für Mobilität, Technik und Umwelt sowie dem Gemeinderat und aus der Bevölkerung sowie Erfahrungen aus dem täglichen Ablauf.

Um dem Wandel in der Bestattungskultur Rechnung zu tragen, wurden weitere Bestattungsformen aufgenommen und in der überarbeiteten Friedhofskonzeption Vorlage 386/21.

Die abgeänderten und neu eingearbeiteten Passagen wurden zur Verdeutlichung und zum besseren Verständnis in „rot“ dargestellt.

Unterschriften:

Ulrike Schmidtgen

Verteiler: D III, FB 67, FB 32, FB 10, S08



LUDWIGSBURG

NOTIZEN